

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 11 (1845)
Heft: 4

Rubrik: Sachsen-Meiningen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sachsen-Meiningen.

I. Prüfung der Schullehrer. Das herzogl. Consistorium hat durch eine Verfügung vom 23. Dec. vorigen Jahrs bezüglich der Prüfungen von Schullehrern folgende Bestimmungen aufgestellt: 1) Die Lehramts-Candidaten haben zwar sogleich bei ihrem Austritt aus dem Seminar eine Prüfung zu bestehen, durch die sie bloß das Recht auf eine provisorische Anstellung erlangen. — 2) Sobald sie sich um eine definitive Anstellung bewerben, sind sie einer zweiten Prüfung unterworfen, um sich über ihre praktische Befähigung zum Schulamte auszuweisen, und es darf diese zweite Prüfung erst zwei Jahre nach Beendigung des Seminarcourses statt finden. — 3) Ist das Resultat derselben genügend, so erhält der Candidat die definitive Anstellung. Ist es aber nur unvollständig genügend, so wird er unter Festsetzung einer bestimmten Zeitfrist auf eine weitere Prüfung verwiesen. Ist es endlich ganz unbestridigend, so daß er keine Hoffnung auf ein erfolgreiches Wirken im Lehrberufe gewährt, so verliert er auch die provisorische Anstellung. Eine im zweiten Falle ohne guten Erfolg bestandene dritte Prüfung bewirkt gänzlichen Ausschluß vom Schulamte.

II. Aufhebung der Sommerschule. Das Consistorium hat zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die da und dort noch üblichen Sommerschulen aufgehoben seien, daß daher die Sommerschule sich nicht mehr von der Winterschule zu unterscheiden habe, als durch die Unterbrechung von höchstens zehn Wochen Ferien, welche auf die Zeit der Frucht-, Heu- und Kartoffelärnte zu verlegen und zu vertheilen seien.

Preußen.

I. Taubstummen-Bildung in der Provinz Westphalen. In den Anstalten zu Büren, Soest, Münster und Langerhorst werden 94, und zwar 64 katholische und 30 evangelische taubstumme Böblinge gebildet; außerdem befinden sich noch 6 in der Privatanstalt zu Lohne, zusammen 100. Zu weiterer Aufnahme stehen bereits 18 Taubstumme auf der Exspectantenliste. — Die